

# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



2006

Herausgegeben in Hildesheim am 25. Oktober 2006

Nr. 45

Inhalt	Seite
20.09.2006 - I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Landwehr für das Haushaltsjahr 2006	654
12.10.2006 - I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Diekholzen für das Haushaltsjahr 2006	656
20.09.2006 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Landwehr für das Haushaltsjahr 2007	658
26.09.2006 - Rechtsverordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen im Flecken Duingen der Samtgemeinde Duingen am ersten Sonntag im September jeden Jahres anlässlich des Handwerkertages und am zweiten Sonntag im November jeden Jahres anlässlich eines Wellnesstages	660
07.10.2006 - Wochenmarktsatzung, Stadt Hildesheim	661
07.10.2006 - 2. Änderungssatzung der Marktgebührensatzung vom 20. Dezember 1993, Stadt Hildesheim	667
07.10.2006 - Rechtsverordnung über die Zulassung weiterer Verkaufswaren für den Wochenmarkt, Stadt Hildesheim	669
12.10.2006 - Hundesteuersatzung der Stadt Bad Salzdetfurth	670
16.10.2006 - Bauleitplanung des Flecken Lamspringe, Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 15, 4. Änderung, „Gewerbegebiet“, Samtgemeinde Lamspringe	675
19.10.2006 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 7 „Kirchweg“, Samtgemeinde Lamspringe	677
19.10.2006 - Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld, Hildesheim	679
19.10.2006 - Änderung der Verbandsordnung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim	680
25.10.2006 - Wirksamwerden der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordstemmen (Biogasanlage Nordstemmen)	683

### Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Fachbereich 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim  
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim  
Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: [Rita.Peters@landkreishildesheim.de](mailto:Rita.Peters@landkreishildesheim.de)  
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: [Martina.Meyer@landkreishildesheim.de](mailto:Martina.Meyer@landkreishildesheim.de)

# I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Landwehr für das Haushaltsjahr 2 0 0 6

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat der Rat der Gemeinde Landwehr in der Sitzung am 20.09.2006 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

## § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	erhöht vermindert		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
	um	um	gegenüber bisher	nummehr festgesetzt auf
	EURO	EURO	EURO	EURO
<b>im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	16.100	12.700	248.400	251.800
die Ausgaben	4.800	31.700	455.200	428.300
<b>im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	-	-	22.400	22.400
die Ausgaben	-	-	22.400	22.400

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert:

Landwehr, den 20.09.2006

  
Bürgermeister  
(Henniger)



  
Gemeindedirektor  
(Wecke)

## **2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 16.10.2006 unter Az.: (201) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 26.10.2006 bis 3.11.2006 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

**im Rathaus der Samtgemeinde Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, Zimmer-Nr. 17,  
31084 Freden (Leine)**

öffentlich aus.

Freden (Leine), den 20.10.2006  
Ort, Datum

**Gemeinde Landwehr  
Der Gemeindedirektor**

**I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Diekholzen für das Haushaltsjahr 2006  
und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung 2006**

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Neufassung vom 22. August 1996 (Nieders. GVB1. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. Nr.13/2006 S.203), hat der Rat der Gemeinde Diekholzen in der Sitzung am 12.10.2006 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
<b>a) Im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	100.800	-	6.619.500	6.720.300
die Ausgaben	100.800	-	6.619.500	6.720.300
<b>b) Im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	57.300	-	971.300	1.028.600
die Ausgaben	57.300	-	971.300	1.028.600

**§ 2**

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht geändert.

**§3**

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

**§4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Gesamtbetrag nicht verändert.

**§5**

Die Steuersätze werden nicht geändert.

**§ 6**

Die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, werden nicht verändert.

Diekholzen, den 12. Oktober 2006

  
(Meier)  
Bürgermeister



## **2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 26.10.2006 bis 3.11.2006 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Gemeinde Diekholzen, Alfelder Str. 5, Zimmer-Nr. 22, 31199 Diekholzen

öffentlich aus.

Diekholzen, 20.10.2006

Ort, Datum

**Gemeinde Diekholzen  
Der Bürgermeister**

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der  
HAUSHALTSSATZUNG  
der Gemeinde LANDWEHR  
für das Haushaltsjahr 2 0 0 7**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203), hat der Rat der Gemeinde Landwehr in seiner Sitzung am 20.09.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im <b>Verwaltungshaushalt</b>	
in der Einnahme auf	255.800 Euro
in der Ausgabe auf	454.200 Euro

im <b>Vermögenshaushalt</b>	
in der Einnahme auf	9.400 Euro
in der Ausgabe auf	9.400 Euro

festgesetzt.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- |    |               |   |          |
|----|---------------|---|----------|
| 1. | Grundsteuer   | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
|    |               | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 350 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer |   | 345 v.H. |

Landwehr, den 20.09.2006

  
Bürgermeister  
(Henniger)



  
Gemeindedirektor  
(Wecke)

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 17.10.2006 unter Az.: (201) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 26.10.2006 bis 3.11.2006 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Samtgemeinde Freden (Leine),  
Am Schillerplatz 4, Zimmer Nr. 17, 31084 Freden (Leine),**

öffentlich aus.

Freden (Leine), 20.10.2006  
Ort, Datum

**Gemeinde Landwehr  
Der Gemeindedirektor**



## Wochenmarktsatzung

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des niedersächs. Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 25.09.2006 folgende 2. Änderungssatzung der Hildesheimer Wochenmarktsatzung beschlossen:

### § 1

#### Öffentliche Einrichtung

1. Die Stadt Hildesheim betreibt die in dieser Satzung genannten Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.
2. Der Gemeingebrauch an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen auf den Märkten wird während der Marktzeiten - einschließlich der Auf- und Abbaueiten - soweit eingeschränkt, wie es für den Betrieb der Märkte erforderlich ist.

### § 2

#### Marktplätze / Begriffe

1. Die Wochenmärkte nach § 1 dieser Satzung finden
  - a. auf dem historischen Marktplatz und in der Rathausstraße (Rathausmarkt),
  - b. auf dem Neustädter Markt (Neustädter Markt),
  - c. und in der Straße Bennoburg im Abschnitt von der Königstraße bis zur Kuchenthalstraße (Moritzberger Markt)statt.
2. Marktbesucher sind Erlaubnisinhaber nach § 6 dieser Satzung.
3. Marktbeauftragter ist eine städtische Marktaufsicht oder in deren Abwesenheit der Marktobmann.

### § 3

#### Marktzeiten

1. Die Wochenmärkte finden an folgenden Tagen statt:
  - a. Rathausmarkt: mittwochs und samstags
  - b. Neustädter Markt: mittwochs und samstags
  - c. Moritzberger Markt: freitags.
2. Die Marktzeit beginnt nach dem Aufbau eines Marktstandes. Mit dem Aufbau darf nicht vor 6.00 Uhr begonnen werden.

2

3. Die Marktzeit endet auf dem Rathausmarkt um 14.30 Uhr, auf dem Neustädter und dem Moritzberger Markt um 13.00 Uhr. Mit einem Abbau der Marktstände darf nicht vor Ende der Marktzeit begonnen werden. Die Stände müssen spätestens eine Stunde nach Marktende abgeräumt sein.

**§ 4**

**Marktverlegungen**

1. Die Wochenmärkte finden, wenn der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt, an dem vorhergehenden Werktag statt.
2. Eine örtliche Verlegung des Rathausmarktes ist insbesondere aus Anlass des Weihnachtsmarktes, des Weinfestes aber auch aufgrund anderer Veranstaltungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen, möglich. Die Verlegung soll den Dauererlaubnisinhabern mindestens 2 Wochen im Voraus mitgeteilt werden.
3. Marktverlegungen sollen an nicht mehr als 15 Markttagen pro Kalenderjahr vorgenommen werden.

**§ 5**

**Marktwaren**

1. Für das Sortiment und die Art des Feilbietens von Waren auf den Wochenmärkten der Stadt Hildesheim gelten die Vorschriften der Gewerbeordnung.

**§ 6**

**Erlaubnis, Platzzuweisung**

1. Auf den Wochenmärkten dürfen Waren nur nach Erlaubnis von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
2. Die Zuweisung eines Standplatzes (Erlaubnis) erfolgt auf Antrag und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs entweder
  - a) für einen längeren oder unbestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis)
  - b) oder für einzelne Markttag(e) (Tageserlaubnis).

Tageserlaubnisse sollen für mindestens 4 Markttag(e) innerhalb eines Monats ausgestellt werden. Tageserlaubnisse für kürzere Zeit können insbesondere für Saisonwaren erteilt werden.

Die Marktverwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht weder ein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Platzes noch auf Entschädigung bei Zuweisung eines neuen Platzes.

3. Dauererlaubnisse sind schriftlich zu beantragen. Sie können befristet erteilt werden. Für die Erteilung einer Dauererlaubnis ist eine Marktteilnahme von mindestens 8 Markttag(en) Voraussetzung. Bei einer erstmaligen Erteilung soll der Zuweisungszeitraum längstens 6

Monate betragen.

4. Tageserlaubnisse können am jeweiligen Markttag bei dem auf dem Markt anwesenden Marktbeauftragten beantragt werden.
5. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf Erlaubniserteilung.
6. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
  - a. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  - b. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
  - c. das angebotene Warensortiment bereits auf dem Markt vorhanden ist oder der Charakteristik des Marktes nicht entspricht.
  - d. er als ehemaliger Erlaubnisinhaber innerhalb des letzten Jahres wiederholt gegen diese Satzung verstoßen hat.
7. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
  - der Standplatz wiederholt unentschuldigt nicht benutzt wird,
  - der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
  - der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen hat,
  - ein Standinhaber die fälligen Marktgebühren nicht bezahlt,
  - bezüglich der Abmessungen, Farbe und Gestaltung eines Marktstandes kein Einvernehmen mit der Stadt Hildesheim hergestellt werden kann.
6. Marktbesicker, die über eine Dauererlaubnis verfügen, sind zu einer Marktteilnahme verpflichtet.
9. Wird ein Standplatz bis 8.00 Uhr nicht in Anspruch genommen und eine telefonische Kontaktaufnahme mit dem Marktbeauftragten erfolgt nicht, kann die Fläche für den jeweiligen Tag anderweitig vergeben werden.
10. Der zugewiesene Stand darf nur für den im Antrag bezeichneten Geschäftsbetrieb genutzt werden.

## § 7

### Rückgabe und Widerruf der Erlaubnis

1. Die Rückgabe der Erlaubnis durch einen Marktbesicker – mit der Folge, dass die Gebührenpflicht endet - ist mit einer Frist von 2 Wochen zum jeweiligen Markttag möglich. Der Erlaubnisverzicht ist schriftlich zu erklären.

§ 8

**Verkaufseinrichtungen**

1. Verkaufseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind Verkaufswagen, -anhänger und üblich gestaltete Verkaufsstände. Sonstige Einrichtungen - insbesondere Kraftfahrzeuge - dürfen nur im Einvernehmen mit der Stadt Hildesheim während der Marktzeit auf den Marktplätzen abgestellt werden.
2. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und so aufgestellt werden, dass die Marktplatzoberfläche nicht beschädigt werden kann. Sie dürfen weder an Bäumen oder deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
3. Bezüglich der Farbe und Gestaltung des Marktstandes haben die Marktbeschicker das Einvernehmen mit der Stadt Hildesheim herzustellen. Dies gilt in besonderem Maße für Verkaufseinrichtungen auf dem Rathausmarkt.
4. Jeder Marktbeschicker hat an seinem Standplatz an gut sichtbarer Stelle ein Namensschild in der Mindestgröße von 20 x 30 cm in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Aus dem Schild muss der Vor- und Zunahme (gegebenenfalls der Firmenname) sowie die genaue Anschrift des Marktbeschickers hervorgehen.
5. Waren, Leergut, Abfall etc. dürfen nur in den Grenzen des zugewiesenen Standplatzes und, soweit möglich, für Marktbesucher nicht sichtbar abgestellt werden.
6. Gänge und Durchfahrten sind frei zu halten.
7. Elektrische Leitungen sind gebündelt und stolperfrei zu verlegen.

§ 9

**Verhalten auf dem Wochenmarkt**

1. Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten. Insbesondere der Auf- und Abbau der Marktstände ist im Einvernehmen mit den übrigen Marktbeschickern vorzunehmen. Im Zweifel entscheidet die Marktaufsicht, um einen reibungslosen Marktablauf zu gewährleisten. Marktbeschicker, die dieser Verpflichtung wiederholt nicht nachkommen, können vom Marktverkehr ausgeschlossen werden.
2. Während der Marktzeit ist das Mitführen von nicht angeleiteten Hunden auf dem Marktplatz verboten.  
Kraftfahrzeuge der Marktbeschicker sind bis spätestens 8.00 Uhr vom Marktplatz zu entfernen.
3. Jeder Marktteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
4. Es ist unzulässig, das Marktgeschehen durch überlaute Musik, überlautes Anpreisen von Waren oder anderes unangemessenes Verhalten zu stören.

## § 10

### Sauberkeit auf dem Wochenmarkt

1. Die Marktbesucher sind für die Sauberkeit der ihnen zugewiesenen Plätze verantwortlich. Sie haben ihre Standplätze zum Marktende besenrein zu verlassen. Die Stadt Hildesheim sorgt eine Stunde nach Marktende für eine Reinigung des Marktplatzes.
2. Abfälle sind während der Marktzeit innerhalb der Verkaufsstände zu belassen. Sie werden nicht von der Stadt Hildesheim entsorgt und müssen daher von jedem Verursacher zum Ende der Marktzeit mitgenommen werden.
3. Die Standinhaber haben dafür zu sorgen, dass Papier oder anderes leichtes Material nicht umherfliegen kann. Sie sind verpflichtet, ihre Standplätze sowie die angrenzenden Wege vor Ihrem Stand bis zur Mitte von Schnee und Eis freizuhalten.

## § 11

### Marktbmann

1. Für jeden Wochenmarkt soll ein Marktbmann zur Verfügung stehen, der die Interessen der Marktbesucher in besonderer Weise vertritt. Die Ernennung kann jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden.
2. Der Marktbmann kontrolliert in Abwesenheit der städtischen Marktaufsicht achtet die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung. Er achtet insbesondere darauf, dass Marktbesucher nur Flächen in Anspruch nehmen, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen genutzt werden dürfen. Er kassiert von Tagesbesuchern die fälligen Gebühren.
3. Die Stadt Hildesheim bestimmt den Marktbmann aus dem Kreis der Dauererlaubnisinhaber des jeweiligen Marktes.

## § 12

### Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Standplätze sind Marktgebühren nach der Gebührensatzung für die Märkte der Stadt Hildesheim zu entrichten.

## § 13

### Haftung

1. Die Wochenmarktbesucher haften für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen oder ihren Beauftragten zu verantworten sind.
2. Die Stadt Hildesheim haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

6

**§ 14**

**Ordnungswidrigkeiten**

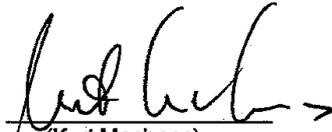
1. Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere wer gegen Vorschriften über die Sauberkeit des Platzes verstößt oder Anordnungen der Marktverwaltung nicht befolgt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung mit einer Geldbuße bis 5000 Euro geahndet werden.

**§ 15**

**Inkrafttreten**

Diese 2. Änderung der Wochenmarktsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 7. 10. 06

  
(Kurt Machens)  
Oberbürgermeister

## **2. Änderungssatzung der Marktgebührensatzung vom 20.12.1993**

### **(Marktgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. 1996, S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des nieders. Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) und aufgrund der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 25.09.2006 folgende 2. Änderungssatzung der Marktgebührensatzung vom 20.12.1993 beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

1. Für die Benutzung der Wochenmärkte im Sinne der Wochenmarktsatzung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
2. Die Gebühren unterliegen zu 25 % der Umsatzsteuer. In den Gebühren ist die Umsatzsteuer nach Maßgabe des Umsatzsteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung enthalten.

#### **§ 2**

##### **Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Nutzung bzw. mit Zuweisung einer Standfläche. Sie endet bei Dauererlaubnisinhabern zwei Wochen nach Eingang des schriftlichen Verzichts bzw. ab Widerruf der Standplatzzuweisung.

#### **§ 3**

##### **Gebührensschuldner**

Gebührenpflichtig ist, wer die Marktflächen für das Marktgeschehen nutzt oder durch Beauftragte nutzen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

#### **§ 4**

##### **Gebührentarif**

1. Maßstab für die Gebührenerhebung ist die Frontmeterlänge der dem Kunden zugewandten Seite des Standplatzes. Seitlich herausragende Teile werden hierbei mit ihrer vollen Abmessung berücksichtigt. Die ermittelte Frontmeterlänge wird auf volle Meter aufgerundet.

2. Die Gebühr beträgt pro Markttag
  - a) bei Tageserlaubnissen für jeden Frontmeter 3,00 Euro, mindestens aber 5,00 Euro je Stand,
  - b) bei Dauererlaubnissen für jeden Frontmeter 1,30 Euro, mindestens jedoch 2,00 Euro.
3. Gebühren für den Verbrauch von Energie werden zusätzlich erhoben. Sie werden mit jedem einzelnen Marktbesucher nach tatsächlichem Verbrauch abgerechnet.

#### § 5

##### Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Gebühr für eine Dauererlaubnis wird einmalig durch Heranziehungsbescheid als Jahresgebühr festgesetzt. Sie orientiert sich insofern nicht an der Anzahl der tatsächlichen Markttag.
2. Die Gebühr für eine Dauererlaubnis ist jeweils zur Mitte eines jeden Quartals in anteiliger Höhe (25 % der Jahresgebühr) ohne weitere Aufforderung an die Stadt Hildesheim zu überweisen.
3. Die Gebühr für eine Tageserlaubnis ist am jeweiligen Markttag dem Bediensteten der Stadt Hildesheim oder dem Obmann in bar gegen Quittung zu entrichten.
4. Nimmt ein Marktbesucher die ihm zugewiesene Fläche nicht in Anspruch, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr.
5. Verzichtet ein Marktbesucher auf seinen Standplatz (Rückgabe der Erlaubnis), wird eine überzahlte Gebühr erstattet. Dabei ist die Anzahl der Wochen, in denen der Besucher nutzungsberechtigt war, Berechnungsgrundlage.

#### § 6

##### Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung der Marktgebührensatzung vom 20.12.1993 tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 7. 10. 06

  
\_\_\_\_\_  
(Kurt Machens)  
Oberbürgermeister

## Rechtsverordnung über die Zulassung weiterer Verkaufswaren für den Wochenmarktverkehr

Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 31.08.1977 (Nds. GVBl. S. 466) hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 25.09.2006 folgende Verordnung beschlossen:

### § 1

Über den gemäß § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung bestimmten Warenkreis hinaus dürfen die folgenden Waren im Wochenmarktverkehr gehandelt werden:

1. Modeschmuck soweit nach der Gewerbeordnung zugelassen
2. Korb-, Bürsten- und Holzwaren
3. Dekorations-, Spiel- und Keramikwaren
4. Haushaltswaren des täglichen Bedarfs, Kleinwerkzeuge
5. Reinigungs- und Putzmittel
6. Kurzwaren wie Garne, Bänder, Knöpfe, Schuhbänder etc.
7. Kosmetikartikel einfacher Art wie Hautcreme, Fußöl, Badeöl, Seife etc.
8. Kunstblumen, Blumenpflegeartikel, Kleingartenbedarf
9. Bäume und Sträucher bis 80 cm
10. Lederwaren, Textilien
11. Tabakwaren, Duftwaren
12. Neuheiten und sonstige Werbeartikel
13. Produkte und Werkzeuge des Kunsthandwerks
14. Kunstgegenstände, Literatur

### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 7.10.06



( Kurt Machens – Oberbürgermeister))

## **Hundesteuersatzung der Stadt Bad Salzdetfurth**

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nieders. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 342) hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in seiner Sitzung am 12.10.2006 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

### **§ 2 Steuerpflicht/Haftung**

- (1) Der Steuerpflicht unterliegt, wer einen oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation zum Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat (Hundehalter/Hundehalterin). Als Hundehalterin/Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in dem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Absatz 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

### **§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze**

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl und der Art der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	62,00 Euro
b) für den zweiten Hund	82,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	102,00 Euro
d) für den ersten gefährlichen Hund	368,00 Euro
e) für den zweiten gefährlichen Hund	490,00 Euro
f) für jeden weiteren gefährlichen Hund	614,00 Euro

Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung gewährt wird (§ 5), werden den in voller Höhe versteuerten Hunden vorangestellt.

Gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 1 Buchstaben d, e und f sind:

- a)
  1. Bullterrier
  2. Pitbull-Terrier
  3. American Staffordshire Terrier
  4. Staffordshire Bullterrier

sowie Kreuzungen mit Hunden der Nummern 1 bis 4.

b)  
Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind und von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht.

#### **§ 4 Steuerfreiheit**

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

#### **§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigungen**

- (1) Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für das Halten von
  - a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
  - b) Diensthunden nach ihrem Dienstende;
  - c) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind.Für Hunde, die nach § 3 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.
- (2) Für das Halten von Hunden, die aus einem Tierheim aufgenommen werden, wird auf Antrag eine einjährige Steuerbefreiung, vom Beginn der Steuerpflicht (§ 7 Abs. 1) an gerechnet, gewährt. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung des Tierheims zu erbringen. Für Hunde, die nach § 3 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.
- (3) Die Steuer ist auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte der in § 3 Abs. 1 genannten Sätze zu ermäßigen
  - a) für das Halten eines Hundes, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 200 m entfernt liegen.
  - b) für das Halten von Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden. Über die jagdliche Verwendung des Hundes ist eine Bescheinigung vorzulegen, die nicht älter als zwei Jahre sein darf.Für Hunde, die nach § 3 Abs. 3 zu versteuern sind, wird keine Steuerermäßigung gewährt.
- (4) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn der Hund für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist.

- (5) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung vorliegen.

## **§ 6 Zwingersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde – darunter eine Hündin – der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Diese Regelung gilt nicht für Hunde, die nach § 3 Absatz 2 zu versteuern sind.

## **§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Absatz 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines oder mehrerer Hunde oder ist der Zuzug bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder die Halterin/der Halter wegzieht.

## **§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. In den Fällen des § 7 Absatz 1 entsteht die Steuerschuld mit Beginn der Steuerpflicht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 eines jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Absatz 1 Satz 3 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Heranziehung fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer als Einmalzahlung zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.
- (4) Der Steuerbescheid wird gemäß § 13 Absatz 1 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) mit anderen Heranziehungsbescheiden zusammengefasst erteilt.

## **§ 9 Anzeige und Auskunftspflichten**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Lebensmonats als angeschafft. Hierbei ist die Rasse, das Alter und Anschaffungsdatum des Hundes anzugeben. Außerdem ist bei Anschaffung eines Hundes bei der Anmeldung der Name und die Anschrift der vorherigen Hundehalterin/des vorherigen Hundehalters anzugeben
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat diesen innerhalb von zwei Wochen nach der Veräußerung, der Abschaffung, dem Abhandenkommen oder dem Tod des Hundes anzuzeigen. Auch bei gleichzeitiger Anschaffung eines neuen Hundes ist der vorherige abzumelden und der neu angeschaffte Hund anzumelden. Zur Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunktes der An- bzw. Abmeldung sind entsprechende Nachweise durch die Hundehalterin/den Hundehalter vorzulegen. Im Falle der Abgabe oder Veräußerung des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person und das Abgabedatum anzugeben.
- (3) Liegen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht mehr vor, so ist dies innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung wird für jeden angemeldeten Hund eine Hundesteuermarke ausgegeben. Diese ist bei Abmeldung des Hundes wieder abzugeben. Bis zur Ausgabe einer neuen Steuermarke bleibt die bisherige gültig. Auf Verlangen ist den Beauftragten der Stadt die Hundesteuermarke vorzuzeigen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige und deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Absatz 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Stadt Bad Salzdetfurth die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückeigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Stadt Bad Salzdetfurth auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, in der Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halterinnen/Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Absatz 1 Nr. 3a NKAG i.V.m. § 93 Abgabenordnung (AO)).

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

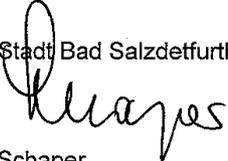
- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 9 Absatz 1 den Beginn der Hundehaltung nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt anzeigt,
  2. entgegen § 9 Absatz 1 die Rasse, das Alter oder das Anschaffungsdatum nicht oder falsch angibt,
  3. entgegen § 9 Absatz 2 das Ende der Hundehaltung nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt anzeigt,
  4. entgegen § 9 Absatz 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt anzeigt,
  5. entgegen § 9 Absatz 4 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiter verwendet,

6. entgegen § 9 Absatz 4 Satz 5 einen von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
  7. entgegen § 9 Absatz 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht oder nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

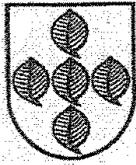
**§ 11  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Bad Salzdetfurth vom 30.11.2000 in der Fassung der 1. Änderung vom 18.10.2001 außer Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 12.10.2006

Stadt Bad Salzdetfurth  
  
Schaper  
Bürgermeister





# Samtgemeinde Lamspringe

- Der Samtgemeindebürgermeister -

**Mitgliedsgemeinden:**  
Harbarnsen Lamspringe  
Neuhof Sehlem  
Woltershausen

**Sprechzeiten:**  
montags - freitags 08.00 - 12.30 Uhr  
donnerstags auch 14.30 - 18.00 Uhr

Tel.-Vermittlung (05183) 500-0  
Telefax: (05183) 50010  
Auskunft erteilt: Herr Voßhage  
Tel.-Durchwahl: 500-21  
Aktenzeichen: 622 - 21/15-4  
31195 Lamspringe : 16.10.2006

## Bekanntmachung

### **Bauleitplanung des Flecken Lamspringe Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 15 - 4. Änderung - „Gewerbegebiet“**

Der Rat des Flecken Lamspringe hat in seiner Sitzung am 25.09.2006 den Bebauungsplanentwurf Nr. 15 - 4. Änderung- „Gewerbegebiet“ nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplanentwurf Nr. 15 - 4. Änderung - „Gewerbegebiet“ nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

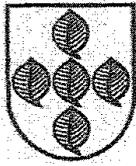
Das Gebiet des Bebauungsplanes wird wie auf der nebenstehenden Karte begrenzt.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden und nach Vereinbarung im Bauamt der Samtgemeinde Lamspringe, 31195 Lamspringe, Kloster 3, Zimmer 11 eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes nebst Begründung Auskunft verlangen.

**Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplanentwurf Nr. 15 - 4. Änderung - „Gewerbegebiet“ nebst Begründung in Kraft.**

Es wird darauf hingewiesen, daß eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsprozesses unbeachtlich werden, wenn sie



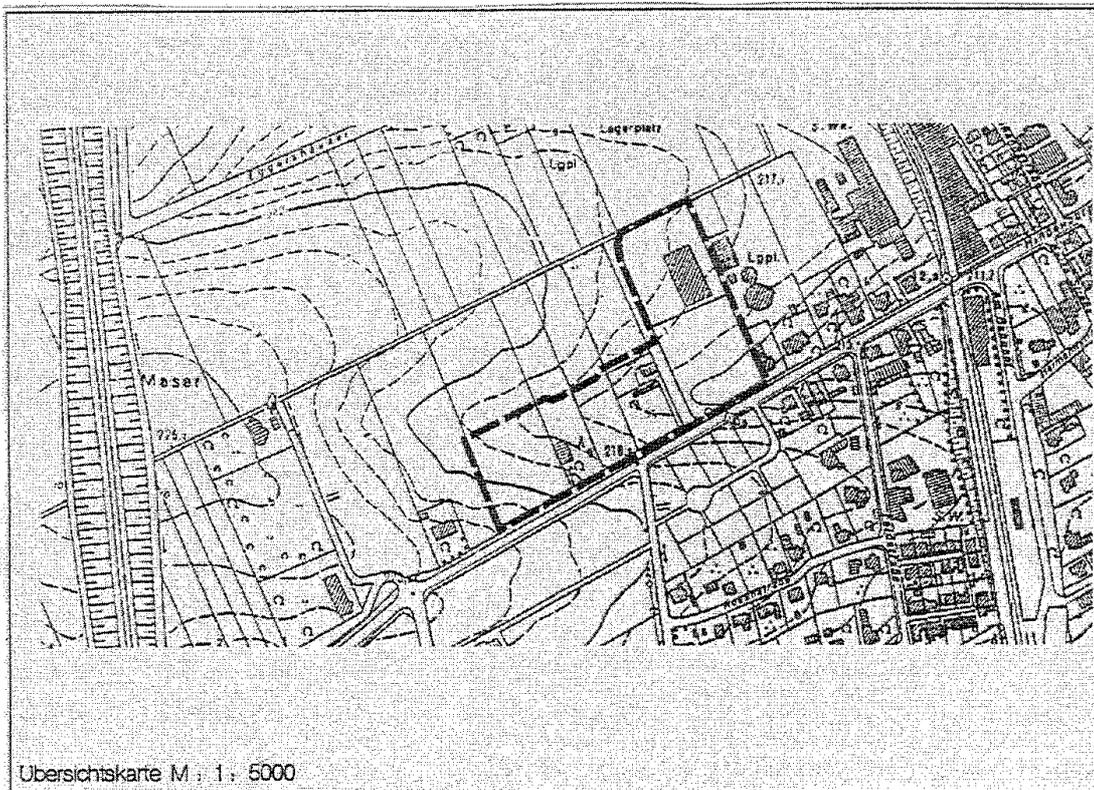
# Samtgemeinde Lamspringe

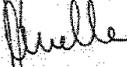
- Der Samtgemeindebürgermeister -

- 2 -

nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des der Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB, von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.



In Vertretung  
  
(Schnelle)

Konten der Samtgemeindekasse:  
Kreissparkasse Lamspringe 6-000 048, BLZ 259 510 20  
Kreissparkasse Harbarnsen 5-000 666, BLZ 259 510 20

Volksbank Hildesheim-Leinetal 45000 057 300, BLZ 259 900 11  
Volksbank Heinde-Sehlem 410 140 500, BLZ 250 694 71  
Postbank Hannover 308 62-306 RI 7 250 100 30



# Samtgemeinde Lamspringe

- Der Samtgemeindebürgermeister -

**Mitgliedsgemeinden:**  
Harbarnsen Lamspringe  
Neuhof Sehlem  
Woltershausen

**Sprechzeiten:**  
montags - freitags 08.00 - 12.30 Uhr  
donnerstags auch 14.30 - 18.00 Uhr

Tel.-Vermittlung (05183) 500-0  
Telefax: (05183) 50010  
Auskunft erteilt: Herr Voßhage  
Tel.-Durchwahl: 500-21  
Aktenzeichen: 622 - 2717  
31195 Lamspringe : 19.10.2006

## Bekanntmachung der Gemeinde Sehlem

### Inkrafttreten

#### des Bebauungsplanes Nr. 7 „Kirchweg“

Der Rat der Gemeinde Sehlem hat in seiner Sitzung am 16.10.2006 den Bebauungsplan Nr. 7 „Kirchweg“ als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan Nr. 7 „Kirchweg“ und Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Das Gebiet des Bebauungsplanes wird wie auf der nebenstehenden Karte begrenzt.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden im Bauamt der Samtgemeinde Lamspringe, 31195 Lamspringe, Kloster 3, Zimmer 11 eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes und Begründung Auskunft verlangen.

**Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 7 „Kirchweg“ und Begründung in Kraft.**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches in der zuletzt geltenden Fassung beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan,



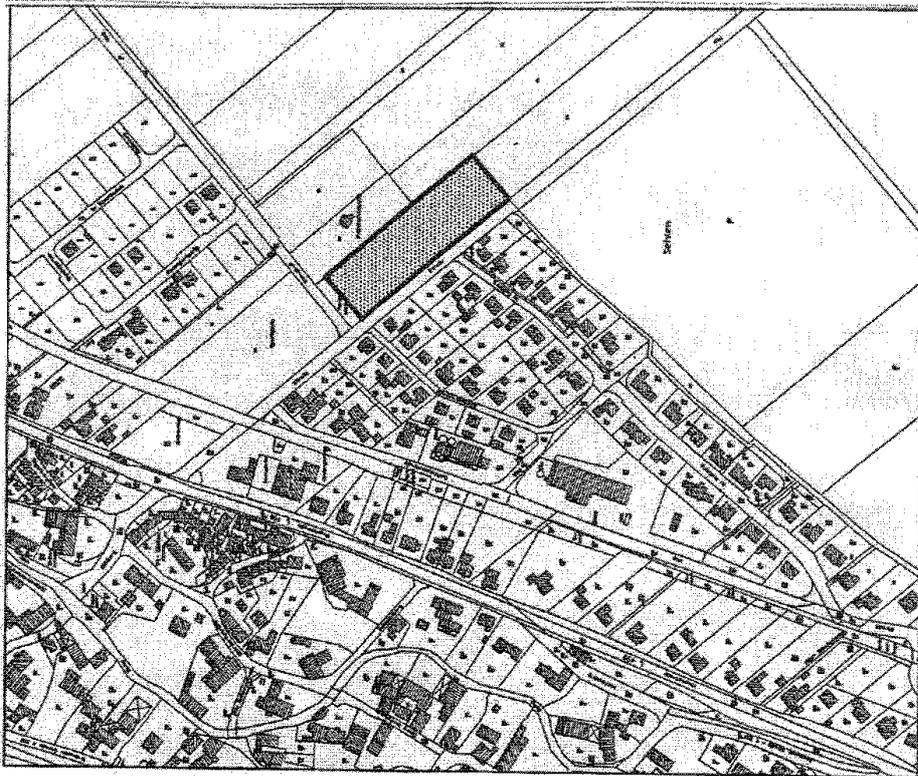
# Samtgemeinde Lamspringe

- Der Samtgemeindebürgermeister -

- 2 -

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängeln des Abwägungsprozesses unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung der Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB, von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.



In Vertretung

(Schnelle)

Konten der Samtgemeindekasse:  
KreisSparkasse Lamspringe 8-000 046, BLZ 259 510 20  
KreisSparkasse Harbarnsen 9-000 666, BLZ 259 510 20

Volksbank Hildesheim-Leinetal 45000 057 300, BLZ 259 900 11  
Volksbank Heinde-Sahlem 410 140 500, BLZ 250 694 71  
Postbank Hannover 308 62-306 RI 7 250 100 30

**Sitzung der Verbandsversammlung  
des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld**  
am 31.10.2006 um 16:00 Uhr in der Kindertagesstätte Lindholzpark,  
Sohldfeld 2, 31139 Hildesheim

**Tagesordnung:**

**Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 05.09.2006 – Verbandsdrucksache Nr. 272 -
3. Erlass der I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006
4. Mitteilungen der Verwaltung
5. Anfragen und Anregungen

Im Anschluss an die Tagesordnung findet eine nicht-öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung statt.

**Zweckverband Förderzentrum im Bockfeld  
Die Vorsitzende der Verbandsversammlung**

### **Änderung der Verbandsordnung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim**

Aufgrund des § 7 des Nds. Sparkassengesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 609) in Verbindung mit § 9 des Nds. Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 19.02.2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 19.10.2006 die folgende Änderung der Verbandsordnung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 1 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Verband ist Mitglied des Sparkassenverbandes Niedersachsen.“

#### **Artikel 2**

§ 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung und die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer“

#### **Artikel 3**

§ 4 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Hauptverwaltungsbeamtinnen oder den Hauptverwaltungsbeamten des Landkreises Hildesheim und der Stadt Hildesheim. Das Hauptorgan des kommunalen Verbandsmitglieds (Kreistag, Rat) kann auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten abweichend davon eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten des Verbandsmitglieds in die Verbandsversammlung entsenden. Ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte ehrenamtliche Geschäftsführerin oder ehrenamtlicher Geschäftsführer des Verbandes, so entsendet das Hauptorgan eines seiner Mitglieder in die Verbandsversammlung.“

(2) Jedes Verbandsmitglied hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.“

#### **Artikel 4**

1. § 5 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Wird ein Mitglied nach § 4 Abs. 1 Satz 2 oder 3 in die Verbandsversammlung entsandt, erfolgt die Entsendung für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode (§ 33 Abs. 2 NGO);“

2. § 5 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

3. § 5 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

#### **Artikel 5**

Die Klammerzusätze in § 6 Nrn. 6 bis 15 werden gestrichen.

#### **Artikel 6**

1. In § 7 Abs. 2 Satz 2 wird der folgende Satzteil gestrichen:  
„dies beinhaltet auch das Recht, die Einberufung einer Sitzung der  
Verbandsversammlung zur Behandlung der gewünschten Beratungsgegenstände zu  
verlangen“
2. § 7 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:  
„Die Bezirksversammlung ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind.“
3. § 7 Abs. 5 Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

#### **Artikel 7**

1. § 8 Abs. 4 wird gestrichen.

#### **Artikel 8**

In § 9 Abs. 2 werden die Worte „§ 7 Abs. 3 NSpG“ durch die Worte „§ 7 Abs. 2 Satz 3 NSpG“ ersetzt.

#### **Artikel 9**

§ 10 erhält folgenden Wortlaut:

„Auslagenersatz, Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer erhält eine Aufwandsentschädigung. Gleiches gilt für die stellvertretende Geschäftsführerin bzw. den stellvertretenden Geschäftsführer.
- (2) Die Mitglieder der Bezirksversammlung haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und gegebenenfalls ihres Verdienstaufschlags.
- (3) Die Höhe der nach Abs. 1 und 2 zu gewährenden Beträge wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.“

#### **Artikel 10**

In § 11 werden die Worte „§ 27 NSpG“ durch die Worte „§ 24 NSpG“ ersetzt.

**Artikel 11**

**Inkrafttreten**

Diese Änderung der Verbandsordnung tritt am 01.11.2006 in Kraft.

Hildesheim, 19.10.2006



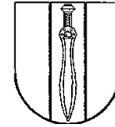
*Kurt Mächens*  
Mächens

Vorsitzender der Verbandsversammlung

*Dr. Krane*

Dr. Krane  
Stellv. Geschäftsführer

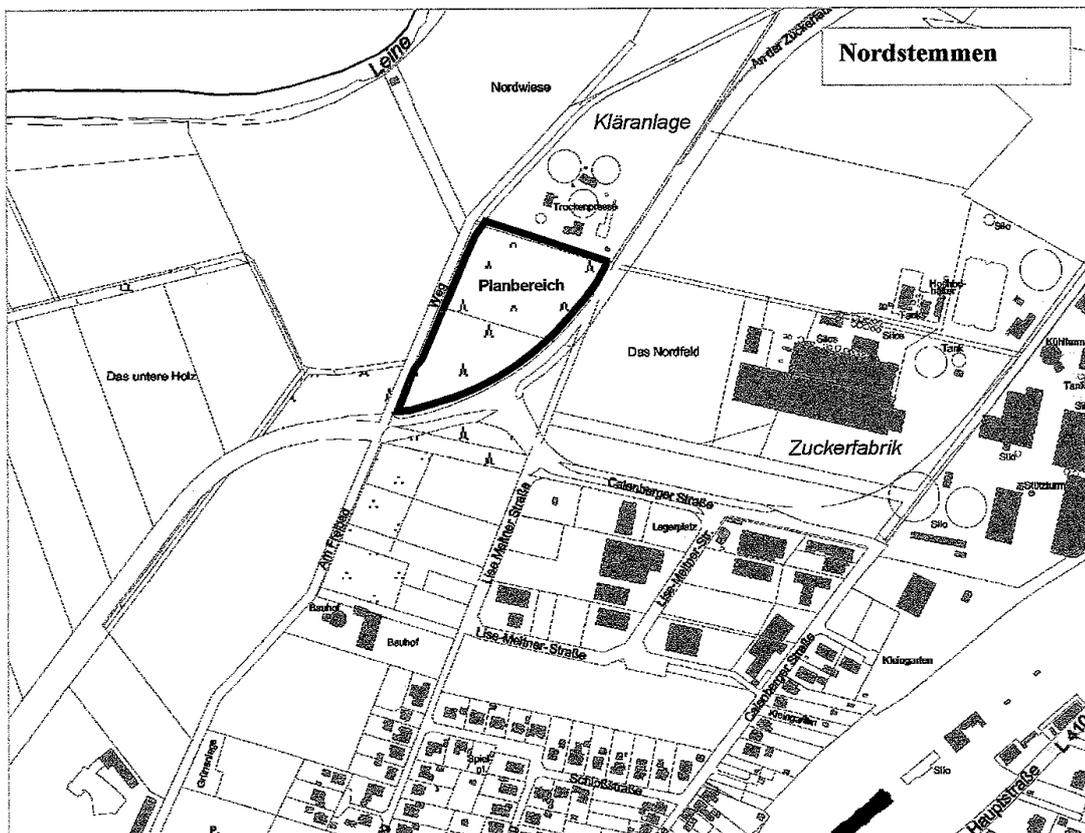
# Bekanntmachung der Gemeinde Nordstemmen



## Wirksamwerden der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordstemmen (Biogasanlage Nordstemmen)

Der Rat der Gemeinde Nordstemmen hat in seiner Sitzung am 10.08.2006 die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordstemmen (Biogasanlage Nordstemmen) beschlossen.

Das Plangebiet liegt im westlich der Straße "An der Zuckerfabrik" und südlich der Kläranlage in der Ortschaft Nordstemmen und ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Der Landkreis Hildesheim hat die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordstemmen mit Verfügung vom 14.09.2006 Aktenzeichen (201)1511/408 genehmigt.

Gemäß § 6 Absatz 5 des Baugesetzbuches (BauGB) kann die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Absatz 5 BauGB vom Tage der Bekanntmachung in der Gemeinde Nordstemmen – Fachbereich Planung, Bau, Umwelt, Sicherheit – während der Besuchszeiten

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr  
Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.30 - 16.30 Uhr  
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 15.30 - 18.00 Uhr  
Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr

oder nach telefonischer Terminvereinbarung auch zu anderen Zeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Flächennutzungsplanes kann Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes (Biogasanlage Nordstemmen) rechtswirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Nordstemmen, 25. Oktober 2006

Der Bürgermeister

In Vertretung

*im Original unterschrieben*

Claus Kollay